

Karl d. Gr. selbst scheint von dieser Prärogative seines gleichnamigen Sohnes weniger überzeugt gewesen zu sein, er hätte sonst in der *Divisio regnorum* darauf Bezug genommen. Ein Vergleich der äußeren Umstände des Geschehens in Rom mit denen der Designation von St-Denis 768 gemahnt gleichfalls zu Vorsicht. Wie dem *Liber pontificalis* zu entnehmen ist, war bei dem Konstitutivakt des Jahres 800 in Rom alles Fränkische – nicht nur der Handlungsort – völlig in den Hintergrund gedrängt. Auf römischem Boden dominierte der Papst im Rahmen der Weihnachtsmesse salbend und krönend das Geschehen. Karl d. Gr. war der passive Part zugewiesen und seine fränkischen Großen fungierten als Statisten⁷⁹.

In dieses Bild römischen Übergewichts fügt sich gut das völlige Stillschweigen der zeitgenössischen fränkischen Geschichtsschreibung über die Geschehnisse. Kein Einhard, kein fränkischer Reichsannalist hat darüber ein Wort verloren; von jubelnder Genugtuung, wie man sie eigentlich hätte erwarten sollen, keine Spur. Die Zeugenschaft des *Liber pontificalis* wird nur durch Alkuin gestützt, der einen brieflichen paränetischen Zuspruch an Karl d. J. mit folgenden Worten einleitet: *Audivi per domnum apostolicum regium nomen, domino excellentissimo David consentiente, cum corona regiae dignitatis vobis inpositum*⁸⁰. Dieser Satz klingt nicht danach, als feiere er die Verwirklichung eines von Karl d. Gr. länger gehegten und mit seiner Umgebung diskutierten Plans, zumal er den Part des Aktivisten bei diesem Geschehen ebenso gewichtet wie der *Liber pontificalis*. Alkuin scheint sich mit seiner Zuschrift eher zu bemühen, einem nicht voraussehbaren Ereignis die pädagogisch angemessene Reaktion hinterherzuschicken.

Im Hinblick auf die äußeren Umstände der römischen Königserhebung Karls d. J. stellen sich Assoziationen zum Osterfest des Jahres 781 her, als die jüngeren Karls-Söhne Karlmann (alsbald in Pippin umbenannt) und Ludwig in Rom durch Papst Hadrian I. schon dieselbe

Karl seit 780 in Atem hielten; vgl. ebd. S. 138-165.

79) Vgl. *Liber Pontificalis* c. 98, ed. Louis DUCHESNE, *Le Liber Pontificalis* 2 (1892) S. 7: *Ilico sanctissimus antistes et pontifex unxit oleo sancto Karolo, excellentissimo filio eius, rege [...]*. Eine fränkische Königskrönung, wie dies Carlrichard BRÜHL, *Fränkischer Krönungsbrauch und das Problem der „Festkrönungen“* HZ 194 (1962) S. 310 will, war diese Weihehandlung gewiss nicht. Eine Beteiligung der fränkischen Großen hält SCHLESINGER, *Karlingische Königswahlen* (wie Anm. 56) S. 197 für ausgeschlossen.

80) Alkuin, ep. 217, ed. Ernst DÜMLER, MGH Epp. 4 (1895) S. 360. Der königliche Name, den der Papst hier verleiht, wird bei KASTEN, *Königssöhne* (wie Anm. 2) S. 152 zu einem unbestimmten „Namen der Könige“.